

183

Ministerratssitzung

Beginn: 9 Uhr

Dienstag, 24. November 1953

Ende: 11 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Haushaltsplan 1954; hier: Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau 1954 und andere Wohnungsbauten. III. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst. IV. Bayerisches Ausführungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz. V. Aufhebung der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. VI. Neufassung der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden. VII. Verkaufszeit am sogenannten Kupfernen Sonntag (6. Dezember 1953). VIII. Personalangelegenheiten. IX. [Wirtschaftsausschuß des Bayer. Landtags]. [X. Wasserpolizei in Lindau]. [XI. Trennungentschädigungen]. [XII. Vorlage eines neuen Landesjugendplanes an den bayerischen Landtag]. [XIII. Internationale Ausstellung „Jagd- und Sportfischerei“ Düsseldorf 1954]. [XIV. Bestellung von Grenzschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft].

*I. Bundesratsangelegenheiten*1. Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates¹

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß nach der bisherigen Übung der regierende Bürgermeister von Berlin Dr. Schreiber² zum zweiten Vizepräsidenten des Bundesrats gewählt werden wird.³

2. a) Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag auch für die zweite Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuß vom 5.5.1951⁴

b) Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter⁵

Der Ministerrat beschließt, dem Beschluß des Bundestags vom 29. Oktober 1953, wonach die gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestags und des Bundesrats für den Vermittlungsausschuß auch für die zweite Wahlperiode des Bundestags gelten solle,⁶ gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.

Außerdem wird der schon früher gefaßte Beschluß, als bayerisches Mitglied für den Vermittlungsausschuß Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann und als dessen Stellvertreter Herrn Staatssekretär Dr. Koch zu benennen, wiederholt.

3. Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung⁷

1 Vgl. thematisch Nr. 179 TOP I/a1.

2 Biogramm: schreiberwalther_31693

3 S. den Sitzungsbericht über die 116. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 27. November 1953 S. 432f. Walther Schreiber rückte an die Stelle des am 29.9.1953 verstorbenen Regierenden Berliner Bürgermeisters Ernst Reuter.

4 S. die BR-Drs. Nr. 481/53. Gemeint ist die Bekanntmachung über die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) vom 19. Juni 1953 (BGBl. II S. 608).

5 S. die BR-Drs. Nr. 492/53.

6 S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 68.

7 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 102 TOP II/4; BR-Drs. Nr. 484/53.

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, Baden-Württemberg werde einen Antrag stellen, in § 1 Abs. 1 Buchst. b die Worte „insbesondere“ bis „Alkoholsüchtige“ zu streichen und einen neuen Abs. 3 anzufügen in dem Sinne, daß das Gesetz auf die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken keine Anwendung finde. Der Koordinierungsausschuß sei mit Mehrheit der Auffassung gewesen, daß dieser Antrag von Bayern aus unterstützt werden solle.⁸

Staatssekretär Dr. Koch erklärt, an sich sei der Antrag nicht ganz unbedenklich, er sei aber gleichfalls der Meinung, daß er unterstützt werden könne.

Der Ministerrat beschließt, sich dem Antrag von Baden-Württemberg anzuschließen.

Ferner wird beschlossen, die Empfehlungen unter Ziff. 2b, 5a, 7b, 17b und 19 nicht zu unterstützen. Die übrigen Empfehlungen können unterstützt werden, wobei allerdings einige entfallen, falls der Antrag Baden-Württembergs eine Mehrheit findet.

Abschließend wird noch beschlossen, einen zu erwartenden weiteren Antrag Baden-Württembergs, § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 im ganzen Bundesgebiet wieder in Kraft zu setzen, zu unterstützen.⁹

4. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien vom 4. September 1953 über die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg betroffenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte¹⁰

und

5. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan vom 8. Mai 1953 über den Schutz durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigter Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes¹¹

Einwendungen werden nicht erhoben.

6. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht¹²
Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

7. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 über die internationale Überfischungskonferenz¹³

Keine Einwendungen.

8. Bestimmung von Landwirtschaftsministern als Mitglieder des Verwaltungsrates und Berufung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank¹⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, im Koordinierungsausschuß habe sich der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums¹⁵ gegen die Empfehlung des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 489/1/53 ausgesprochen und einen Antrag vorgeschlagen, wonach der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953¹⁶ die Vertreter der Länder im Verwaltungsrat wie folgt bestimmen solle:¹⁷

8 S. das Kurzprotokoll über die 128. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 23. November 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

9 Das Gesetz kam erst drei Jahre später zustande. – Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 19. Juni 1956 (BGBl. I S. 599).

10 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 485/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 475. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard III* Bd. 4 Nr. 210 TOP I/21. – Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien vom 4. September 1953 über die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg betroffenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vom 18. Mai 1953 (BGBl. II S. 533).

11 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 486/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 475. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard III* Bd. 4 Nr. 210 TOP I/22. – Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan vom 8. Mai 1953 über den Schutz durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigter Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Mai 1953 (BGBl. II S. 525).

12 S. die BR-Drs. Nr. V – 14/53.

13 S. im Detail StK-GuV 16633. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 475. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 482/53. – Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 über die internationale Überfischungskonferenz vom 28. April 1954 (BGBl. II S. 469).

14 S. die BR-Drs. Nr. 489/53.

15 Gemeint ist ORR Hans Schlaffer.

16 S. hierzu Nr. 164 TOP VII/a54.

1. Von den sechs Sitzen im Verwaltungsrat der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die den Landwirtschaftsministern der Länder zustehen, worden vier ständige Sitze gebildet, die den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zufallen.

2. Die restlichen zwei Sitze werden in einem 1-jährigen Turnus mit Wirkung vom 14. Dezember 1953 von den übrigen vier Ländern, wobei die Stadtstaaten als Einheit gelten, wie folgt eingenommen:

- a) Rheinland-Pfalz und Bremen 14.12.53 – 13.12.54
- b) Hessen und Schleswig-Holstein 14.12.54 – 13.12.55
- c) Rheinland-Pfalz und Hamburg 14.12.55 – 13.12.56
- d) Hessen und Schleswig-Holstein 14.12.56 – 13.12.57
- e) Rheinland-Pfalz und Berlin 14.12.57 – 13.12.58
- f) Hessen und Schleswig-Holstein 14.12.58 – 13.12.59
- g) usw.

Der gleichen Auffassung hätten sich übrigens auch die Vertreter der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg bisher schon angeschlossen, so daß der Antrag voraussichtlich eine Mehrheit finden werde, er sei schon deshalb berechtigt, weil die Agrarfläche der genannten vier Länder 77% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Bundesgebiet darstelle.

Der Ministerrat beschließt, diesen Antrag zu stellen.

9. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29)¹⁸

10. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Nr. 88)¹⁹

11. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Baugewerbes sowie in der Landwirtschaft (Nr. 63)²⁰

12. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung) 1949 (Nr. 96)²¹

und

13. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948²²

Es werden keine Einwendungen erhoben.

14. Vorschlag für die Benennung von fünf Vertretern und fünf Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost²³

Der Ministerrat beschließt, dem in der BR-Drucks. Nr. 449/1/53 enthaltenen Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post zuzustimmen.

17 S. das Kurzprotokoll über die 128. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 23. November 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

18 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 477/53. Vgl. zum vorliegenden und den folgenden drei Punkten *Kabinettsprotokolle 1953* S. 354 u. 467f. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 1. Juni 1956 (*BGBI. II* S. 640).

19 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 478/53. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung vom 15. April 1954 (*BGBI. II* S. 448).

20 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 479/53. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft vom 15. April 1954 (*BGBI. II* S. 437).

21 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 480/53. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949) vom 15. April 1954 (*BGBI. II* S. 456).

22 S. im Detail StK-GuV 11002. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 483/53. Mit dem Gesetz trat die Bundesrepublik dem am 10.6.1948 auf der Internationalen Konferenz zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in London unterzeichneten Schiffssicherheitsvertrag bei. Zum Fortgang s. Nr. 188 TOP I/22.

23 Vgl. Nr. 179 TOP I/a31.

15. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden vom 23. Februar 1953²⁴

Einwendungen werden nicht erhoben.²⁵

16. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes²⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

17. Entwurf einer Fünften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA)²⁷

Zustimmung nach Maßgabe der Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 437/2/53.²⁸

18. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeits-Verordnung)²⁹

Die Abänderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse (BR-Drucks. Nr. 328/1/53) werden unterstützt mit Ausnahme des Vorschlags in Ziff. 6.³⁰

19. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 4%igen Namensschuldverschreibungen – Serie I – des St. Bruno-Werks, Fränkische Wohnungsgenossenschaft e. GmbH, Würzburg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark³¹

20. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Reihe 18 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark³²

21. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Reihe 19 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark³³

22. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Reihe 30 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 33 000 000 Deutsche Mark³⁴

23. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Ausgabe 15 – der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf in Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark³⁵
und

24 Vgl. Nr. 161 TOP I/B18.

25 Gesetz betreffend die Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden vom 15. Mai 1954 (*BGBI. II* S. 538).

26 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 46/53. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 206 TOP I/12. – Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 13. April 1954 (*BGBI. I* S. 95).

27 Vgl. Nr. 179 TOP I/a22.

28 Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA) vom 17. Dezember 1953 (*BGBI. I* S. 1551).

29 Vgl. Nr. 164 TOP VII/a72.

30 Bei der BR-Drs. Nr. 328/1/53 handelte es sich um die gemeinsamen Empfehlungen des BR-Finanzausschusses, des BR-Innenausschusses, des BR-Wirtschaftsausschusses sowie des BR-Agrarausschusses. – Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (*BGBI. I* S. 1592).

31 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 464/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 4%igen Namensschuldverschreibungen – Serie I – des St. Bruno-Werks, Fränkische Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H., Würzburg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark vom 15. Dezember 1953 (*BAnz.* Nr. 246, 22.12.1953).

32 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 465/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Reihe 18 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark vom 15. Dezember 1953 (*BAnz.* Nr. 246, 22.12.1953).

33 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 476/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Reihe 19 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark vom 15. Dezember 1953 (*BAnz.* Nr. 246, 22.12.1953).

34 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 466/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Reihe 30 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 33 000 000 Deutsche Mark vom 15. Dezember 1953 (*BAnz.* Nr. 246, 22.12.1953).

35 Zum Fortgang s. Nr. 188 TOP I/34d.

24. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ½%igen Kommunalschuldverschreibungen – Reihe 33 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen in Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark³⁶
Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.
25. Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Staatsanleihen des Landes Rheinland-Pfalz von 1953 in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark zum Ausgabekurs von 98 v.H. und in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zum Ausgabekurs von 98,5 v.H. als steuerbegünstigte Kapitalansamlungsverträge³⁷
Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG.
26. Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau³⁸
Der Ministerrat erklärt sich mit der Wiederbestellung des Staatsministers Heinrich Albertz³⁹ (Niedersachsen) und des Staatsministers Dr. Arthur Sträter⁴⁰ (Nordrhein-Westfalen) als Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau einverstanden.
27. Entwurf einer Verordnung über die Ergänzung der Ersten Verordnung vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 410) über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes⁴¹
Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.
28. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs⁴²
Einwendungen werden nicht erhoben.

II. Haushaltsplan 1954; hier: Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau 1954 und andere Wohnungsbauten⁴³

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt bekannt, das Staatsministerium der Finanzen habe mit Note vom 21. November 1953 den Entwurf für einen Antrag an den Bayer. Landtag vorgelegt, wonach die Staatsregierung ermächtigt werden solle, insgesamt 140 Millionen DM für den Wohnungsbau 1954 im Vorgriff bereitzustellen.⁴⁴

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, es werde einen sehr ungünstigen Eindruck machen, wenn dem sozialen Wohnungsbau in Bayern 64 Millionen DM an Bundeshaushaltsmitteln zufließen, Bayern selbst aber lediglich 30 Millionen DM bereitstelle.⁴⁵

Staatsminister Zietsch stellt fest, er selbst sei mit dem Vorschlag seines Ministeriums nicht einverstanden und schlage vor, daß der Betrag unter Ziff. 3): Haushaltsmittel des Landes Bayern von 30 auf 50 Millionen DM erhöht werde. Außerdem stimme er zu, wenn der Betrag von 5 Millionen DM für die Schaffung von Wohnungen für Staatsbedienstete auf 7 Millionen DM erhöht werde.

36 Zum Fortgang s. Nr. 188 TOP I/34f.

37 Vgl. Nr. 142 TOP I/25. – Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Staatsanleihen des Landes Rheinland-Pfalz von 1953 in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark zum Ausgabekurs von 98 v.H. und in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zum Ausgabekurs von 98,5 v.H. als steuerbegünstigte Kapitalansamlungsverträge vom 10. Dezember 1953 (BAz. Nr. 241, 15.12.1953).

38 S. die BR-Drs. Nr. 474/53.

39 Biogramm: albertzheinrich_45572

40 Biogramm: straterarthur_13459

41 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 473/53. Zur VO vom 27.6.1951 vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 34 TOP VI/13. – Verordnung über die Ergänzung der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1598).

42 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 494/53. Zum Fortgang s. Nr. 188 TOP I/8.

43 S. StK 14129. Vgl. thematisch Nr. 180 TOP II (Haushaltsaufstellung 1954); ferner auch *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 127 TOP IV (Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau 1953).

44 Schreiben von Staatssekretär Ringelmann an die StK und an die anderen Ressorts, 21.11.1953 (StK 14129).

45 Der Antrag des StMF veranschlagte als nachrangige Mittel für den sozialen Wohnungsbau 64 Mio DM aus Bundeshaushaltsmitteln, 44 Mio DM aus Lastenausgleichsmitteln (Wohnraumhilfe), 30 Mio DM aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Freistaates, und 2 Mio DM aus Mitteln für die Schaffung von Jugendwohnheimen; zusätzlich zu diesen insgesamt 140 Mio DM war noch angesetzt ein Betrag von 5 Mio DM in Form von Staatsbedienstendarlehen für die Schaffung von Wohnraum für Staatsbedienstete.

Ministerpräsident Dr. Ehard ersucht Herrn Staatsminister Zietsch, den Entwurf des Antrags entsprechend abzuändern und ihm wieder zuzuleiten, damit er dann dem Landtag vorgelegt werden könne.⁴⁶

In diesem Zusammenhang kommt Staatsminister Weinkamm darauf zu sprechen, daß er schon im vergangenen Jahr angeregt habe zu prüfen, ob statt der nachrangigen Mittel für den Wohnungsbau nicht besser Mittel für Zinsverbilligungen eingesetzt werden könnten,

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erwidert, es sei nicht möglich, das auf Grund des Bundeswohnungsbaugesetzes⁴⁷ eingeführte System gänzlich zu ändern. An sich sei der von Herrn Staatsminister Weinkamm vorgeschlagene Weg nach dem ersten Weltkrieg von der Stadt Augsburg mit gutem Erfolg begangen worden, die jetzigen Verhältnisse erlaubten es aber nicht, es jetzt ebenso zu machen.⁴⁸

III. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den gerichtsärztlichen Dienst⁴⁹

Ministerpräsident Dr. Ehard verweist auf einen Gesetzentwurf des Staatsministeriums des Innern, durch welchen eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit der Landgerichtsärzte geschaffen werden solle. Bedenken seien von keiner Seite erhoben worden, lediglich in formeller Hinsicht werde angeregt, in der Überschrift die Worte „vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 110)“ als überflüssig zu streichen und die Paragraphen durch Artikel zu ersetzen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt sich mit diesen Änderungen einverstanden, worauf beschlossen wird, dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zuzustimmen und ihn dem Landtag sowie dem Senat, letzterem zur etwaigen gutachtlichen Stellungnahme, zuzuleiten.⁵⁰

IV. Bayerisches Ausführungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz⁵¹

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß dieser Punkt bereits in der letzten Kabinettsitzung erörtert, auf Wunsch des Herrn Staatsministers der Justiz aber nochmals zurückgestellt worden sei. Es handelt sich wie bekannt im wesentlichen zunächst um die Frage,⁵² ob die Bewährungshelfer von den Justizbehörden oder von den Jugendämtern bestellt⁵³ werden sollten.

Staatsminister Weinkamm bemerkt, Sparsamkeitsgründe sprächen zwar dafür, die Bewährungshelfer den Jugendämtern zuzuteilen, er gebe aber zu bedenken, daß nach dem Strafrechtsänderungsgesetz auch für Erwachsene Bewährungshelfer gestellt werden sollten.

Staatssekretär Dr. Koch fügt hinzu, den Jugendrichtern seien vom Gesetz bestimmte Aufgaben zugewiesen, die die Jugendämter nicht erfüllen könnten. Es müsse also jedenfalls die Voraussetzung geschaffen werden, daß die Justiz in den für sie zuständigen Fragen Weisungsbefugnis habe.

Der Ministerrat beschließt, die Bewährungshelfer bei den Jugendämtern zu belassen, dabei wird aber festgestellt, daß eine enge Querverbindung zwischen den Jugendämtern und den Gerichten hergestellt werden müsse.⁵⁴

V. Aufhebung der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts⁵⁵

46 Der abgeänderte Antrag wurde von Staatssekretär Ringelmann mit Schreiben vom 28.11.1953 an MPr. Ehard gesandt (StK 14129).

47 Gemeint ist das Wohnungsbaugesetz vom 24.4.1950; s. hierzu *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 102 TOP I/13.

48 MPr. Ehard leitete den Antrag am 1.12.1953 an den Landtagspräsidenten; der Bayer. Landtag stimmte dem Antrag in seiner Sitzung vom 17.12.1953 zu. S. *Bbd. 1953/54 VI* Nr. 4884; *StB. 1953/54 VI* S. 426. In thematischem Fortgang s. Nr. 184 TOP III, Nr. 187 TOP I u. Nr. 188 TOP II (Haushaltsaufstellung 1954).

49 Zum Gesetz über den gerichtsärztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 110) s. Minn 104834 u. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 107 TOP II.

50 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 27.11.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 26.2.1954. S. *Bbd. 1953/54 VI* Nr. 4883; *StB. 1953/54 VI* S. 866f. – Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den gerichtsärztlichen Dienst vom 29. März 1954 (GVBl. S. 47).

51 Vgl. Nr. 182 TOP VII.

52 Hier hs. Änderung von MPr. Ehard im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Streitfrage“ (StK-MinRProt 22).

53 Hier hs. Änderung von MPr. Ehard im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „angestellt“ (StK-MinRProt 22).

54 Auf den Erlaß eines bayerischen Ausführungsgesetzes zum Jugendgerichtsgesetz wurde in der Folge verzichtet.

55 Zum früher ursprünglich geplanten Gesetz über die Aufhebung der „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ s. *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 75 TOP II.

Ministerpräsident Dr. Ehard nimmt Bezug auf die Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 6. November 1953,⁵⁶ mit der ein Beschluß des Ministerrats angeregt werde, den im Dezember 1951 eingebrachten Gesetzentwurf zur Aufhebung dieser Stiftung zurückzuziehen.⁵⁷ Außerdem habe das Finanzministerium eine Reihe von Unterlagen zur Weiterleitung an den Haushaltsausschuß des Landtags übermittelt. Nach dessen Stellungnahme solle dann die Stiftung vom Staatsministerium des Innern unter Übernahme der vorhandenen Aktiven und Passiven auf den Staat aufgehoben werden.

Nachdem die ursprünglich bestehende Unterbilanz von ca. 40 Millionen DM im Rechnungsjahr 1952 beseitigt worden sei, bedürfe die Aufhebung nicht mehr der Gesetzesform.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden, daß der Gesetzentwurf zurückgezogen und die Stiftung nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses aufgehoben wird.

Staatsminister Zietsch fügt noch hinzu, der Senat könne verständigt werden, es sei aber nicht erforderlich, ihm ebenso wie dem Landtag die Unterlagen vorzulegen.⁵⁸

VI. Neufassung der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden

Der Ministerrat beschließt, diesen Punkt der Tagesordnung um 8 Tage zurückzustellen.⁵⁹

VII. Verkaufszeit am sogenannten Kupfernen Sonntag (6. Dezember 1953)⁶⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard verweist auf den früheren Ministerratsbeschluß, den Verkauf vor Weihnachten lediglich an den beiden letzten Sonntagen zu gestatten. Neuerdings seien aber wieder Versuche zu bemerken, auch den dritten Sonntag vor Weihnachten freizubekommen.

Staatsminister Dr. Seidel führt aus, er habe den Herrn Ministerpräsidenten gebeten, diese Angelegenheit nochmals zu besprechen. In den letzten Tagen hätten sich eine Reihe von Verbänden und Organisationen, darunter die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer, die Arbeitsgemeinschaft des Einzelhandels, der Konsumgüterausschuß im Landesverband der deutschen Industrie, sowie eine Reihe von Betrieben, unterstützt von ihren Betriebsräten, in dieser Sache an ihn gewandt.⁶¹ Es scheine auch, als ob die Kabinette von Baden-Württemberg und Hessen in letzter Zeit schwankend geworden wären.

Trotzdem hätte er es an sich nicht für notwendig gehalten, den Ministerrat zu verständigen, wenn nicht soeben verschiedene Städte beschlossen hätten, am Kupfernen Sonntag den Verkauf zu gestatten, z.B. Würzburg und Bamberg.⁶² Es entstehe nun die Frage, wie man sich verhalten solle, wenn die Städte auf ihren Beschlüssen beharrten. Ein Recht, selbständige Entscheidungen zu treffen, hätten die Gemeinden nicht. Grundsätzlich müßten die Geschäfte an den Sonntagen geschlossen sein und Ausnahmen könnten nur von der Regierung getroffen werden.

Staatsminister Dr. Oechsle stellt fest, es sei kaum zu erwarten, daß ein Land von dem Beschluß der Arbeitsministerkonferenz abweiche. Übrigens weise er darauf hin, daß er bei den erfolgreichen Verhandlungen über den Ladenschluß an Samstagen davon ausgegangen sei,⁶³ daß lediglich zwei Sonntage vor Weihnachten Verkaufssonntage seien. Auch er habe in dieser Frage eine Reihe von Zuschriften bekommen, von denen ein erheblicher Teil den Standpunkt vertreten habe, zwei Sonntage vor Weihnachten reichten aus. Er sei der Meinung, daß die Städte nachgeben würden, wenn das Kabinett seinen bisherigen Beschluß bestätige.

56 Schreiben von StM Zietsch an MPr. Ehard, 6.11.1953 (StK-GuV 891).

57 MPr. Ehard hatte den Gesetzentwurf am 20.12.1951 an den Landtagspräsidenten geleitet. S. *BbD. 1951/52 II* Nr. 2095.

58 MPr. Ehard zog den Gesetzentwurf von 1951 mit Schreiben an den Landtagspräsidenten vom 24.11.1953 zurück (StK-GuV 891). Die Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wurde durch Entschliebung des StMI und des StMF vom 2.12.1954 aufgelöst.

59 Zum Fortgang s. Nr. 184 TOP V u. Nr. 185 TOP V.

60 Vgl. Nr. 175 TOP VII, Nr. 177 TOP XVI u. Nr. 178 TOP X.

61 S. StK 14543.

62 Der Stadtrat von Würzburg hatte im Einvernehmen mit dem Einzelhandelsverband und den Gewerkschaften bereits in seiner Sitzung vom 21.4.1953 beschlossen, im Dezember vor Weihnachten drei verkaufsoffene Sonntage anzusetzen. S. hierzu detailliert .

63 S. .

Staatssekretär Dr. Nerreter erklärt, die Städte könnten entsprechend angewiesen und entgegenstehende Beschlüsse vom Staatsministerium des Innern aufgehoben werden.

Staatsminister Dr. Seidel verliest dann eine gemeinsame EntschlieÙung des Wirtschafts- und Arbeitsministeriums, wonach nur zwei Sonntage für den Verkauf freigegeben seien und die Städte entsprechend angewiesen würden. Aus dieser EntschlieÙung ergebe sich, daß die Regierungen gewisse Sonntage freigeben könnten, dies sei aber beschränkt auf die Zeit zwischen dem 8. und 24. Dezember.

Vielleicht sei es am zweckmäßigsten, wenn er die Regierungspräsidenten von Ober- und Unterfranken kommen lasse und die Situation mit ihnen bespreche. Am nächsten Dienstag könne er dann das Kabinett wieder verständigen.

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten wird beschlossen, an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Staatsminister Dr. Seidel empfiehlt, keine Verlautbarung an die Presse zu geben, erklärt sich aber damit einverstanden, wenn auf Anfrage erklärt werde, die Staatsregierung beabsichtige nach wie vor, nicht mehr wie zwei Sonntage vor Weihnachten für den Verkauf freizugeben.⁶⁴

VIII. Personalangelegenheiten

1. Wahl der Vertreter des Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs⁶⁵

Der Ministerrat beschließt, endgültig als Vertreter des Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Wintrich und Herrn Senatspräsidenten Dr. Adam vorzuschlagen.

Ministerpräsident Dr. Ehard erkundigt sich dann, ob jetzt auch Landgerichtspräsident Herrmann vorgeschlagen werden könne.

Staatsminister Weinkamm und Staatssekretär Dr. Koch erwidern, die Überprüfung habe herausgestellt, daß gegen Herrmann nicht das geringste eingewendet werden könne.

Staatssekretär Dr. Koch empfiehlt trotzdem, die letzten Zweifel in einer Koalitionsbesprechung auszuräumen.

Es wird vereinbart, diese Besprechung nach Schluß der heutigen Landtagssitzung abzuhalten.⁶⁶

2. Ernennung des Ministerialrats Adolf Weiß⁶⁷ zum Ministerialdirigenten im Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Der Ministerrat beschließt, den Ministerialrat Adolf Weiß zum Ministerialdirigenten im Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu ernennen.

3. Ernennung des Regierungsdirektors Christian Wallenreiter⁶⁸ zum Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Ferner wird beschlossen, den Regierungsdirektor Christian Wallenreiter zum Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu ernennen.

Staatsminister Dr. Oechsle teilt mit, am 3. Dezember 1953 trete der Richterwahlausschuß für die Wahl der Richter zum Bundesarbeitsgericht zusammen. Der ursprünglich vorgesehene Vizepräsident Dr. Borck⁶⁹ sei erkrankt und scheidet aus, er frage deshalb an, ob der Präsident des Landesarbeitsgerichts Bayern, Herr Dr. Meissinger,⁷⁰ als Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht in Vorschlag gebracht werden könne.⁷¹

Der Ministerrat beschließt, gegen diesen Vorschlag keine Erinnerung zu erheben.

64 Zum Fortgang s. Nr. 184 TOP I u. Nr. 185 TOP III.

65 Vgl. Nr. 164 TOP V, Nr. 165 TOP VI/2, Nr. 166 TOP IV/1, Nr. 168 TOP IX, Nr. 178 TOP XIV, Nr. 181 TOP X u. Nr. 182 TOP VIII.

66 Der Bayer. Landtag wählte Oberlandesgerichtspräsident Wintrich und Senatspräsident Adam in seiner Sitzung vom 27.11.1953 zu Stellvertretern des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und bestellte ferner Landgerichtspräsident Herrmann und Landgerichtsdirektor Bechert zu Berufsrichtern am Verfassungsgerichtshof. S. *StB. 1953/54 VI S.* 360f.

67 Biogramm: weissadolf_28944

68 Biogramm: wallenreiterchristi_93172

69 Biogramm: borckwalter_46459

70 In der Vorlage irrtümlich „Meitinger“. – Biogramm: meissingerhermann_56873

71 Hier hs. Änderungen und Korrekturen v. Gumppenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Der ursprünglich vorgesehene Vizepräsident Dr. Borg sei erkrankt und scheidet aus, er bringe deshalb den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Bayern, Herrn Dr. Meitinger [sic!], als Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht in Vorschlag.“ (StK-MinRProt 22).

IX. Wirtschaftsausschuß des Bayer. Landtags

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, der Wirtschaftsausschuß des Landtags habe wiederum die Eingabe eines Verkehrsunternehmers mit der Note „Berücksichtigung“ der Staatsregierung übergeben. Dabei wäre es ohne weiteres möglich gewesen, zu erklären, daß die Eingabe nicht behandelt werden könne, weil der Rechtsweg noch nicht erschöpft sei.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß es sich allmählich nicht mehr umgehen lasse, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen, nachdem sich der Landtag an die getroffenen Vereinbarungen nicht halte und immer wieder zufällige Mehrheitsentscheidungen getroffen würden. Entweder müsse die Staatsregierung den Verfassungsgerichtshof selbst anrufen oder es darauf ankommen lassen, welche Schritte der Landtag unternehme, wenn die Staatsregierung einen Beschluß nicht durchführe.

Staatsminister Weinkamm fügt hinzu, er halte dies umso notwendiger, als sich auch neuerdings Abgeordnete und Ausschüsse um Gnadensachen kümmerten.

Staatsminister Dr. Seidel kommt in diesem Zusammenhang auf die Angriffe des Herrn Landtagspräsidenten gegen die Staatsminister im Aufsichtsrat der Innwerk AG zu sprechen. Herr Staatsminister Dr. Hoegner, dem er sich völlig anschließe, habe ja bereits dazu Stellung genommen.

[X.] Wasserpolizei in Lindau⁷²

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner teilt mit, der Regierungspräsident von Augsburg habe ihn verständigt, daß Württemberg vertraulich angefragt habe, ob Bayern die Wasserpolizeistelle in Lindau Baden-Württemberg⁷³ übertragen wolle, das zum Ausgleich bereit sei, am Main entgegenzukommen. Er sei der Meinung, daß dieses Angebot nicht angenommen werden könne.⁷⁴

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an.

Staatsminister Zietsch erkundigt sich, wann das Verhältnis zu Lindau eigentlich endgültig geklärt werde.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, endgültig sei dies erst der Fall, wenn der Deutschlandvertrag in Kraft getreten sei. Nachdem aber der größte Teil der Verwaltung bereits auf die bayerische Regierung übergegangen sei, könnte man vielleicht eine Zusammenstellung machen, aus der ersichtlich sei, welche Zuständigkeiten noch beim Kreispräsidenten verblieben seien.

In diesem Sinne werde er vertraulich an den Herrn Kreispräsidenten Zwisler schreiben, damit ein Überblick über den gegenwärtigen Zustand gewonnen werden könne.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

[XI.] Trennungsentschädigungen

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß die dem Staatsministerium des Innern für Trennungsentschädigungen zugewiesenen Mittel völlig unzureichend seien. Das Ministerium habe deshalb überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 420 000 DM beantragt, bisher vom Staatsministerium der Finanzen aber noch keine Antwort erhalten. Die Minderung gegenüber dem Vorjahre betrage rund 400 000 DM, das habe zur Folge, daß

1. das Schulungsprogramm der Polizeischule abgebrochen werden müsse,
2. abgeordnete und versetzte Beamte sofort an ihre Ausgangsdienststelle zurückzusetzen seien und
3. der betroffene Personenkreis auf das äußerste beunruhigt werde.

⁷² S. Minn 86390; allgemeine Materialien zur Bayer. Wasserschutzpolizei enthalten in Präsidium der Bayerischen Landpolizei 73. Vgl. thematisch ähnlich auch Nr. 140 TOP VII u. Nr. 164 TOP VI.

⁷³ In der Vorlage hier irrtümlich: „Württemberg-Baden“.

⁷⁴ Erst 1952 hatte der Kreispräsident von Lindau nach Beschluß des Ministerrats vom 2.7.1952 (vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP VI) durch die Rechtsanordnung über die Übertragung der Zuständigkeiten für die Landpolizei und Wasserschutzpolizei Lindau (B) auf den Freistaat Bayern vom 23. Juli 1952 (*Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau* 1952 Nr. 31, 26.7.1952) sämtliche ihm zustehenden Aufgaben in Angelegenheiten der Lindauer Land- und Wasserschutzpolizei an die Bayer. Landpolizei Chefdienststelle Schwaben abgegeben.

Er schlage deshalb vor, daß das Staatsministerium der Finanzen zunächst den überplanmäßigen Ausgaben von 150 000 DM zustimme, damit wenigstens das Schulungsprogramm weitergeführt werden könne. In der Zwischenzeit werde das Staatsministerium des Innern jeden einzelnen Fall von Versetzung oder Abordnung überprüfen.

Staatsminister Zietsch entgegnet, jetzt keine Stellung nehmen zu können, da er die Unterlagen nicht bei sich habe, offensichtlich fehlt es aber doch auch bei der Planung beim Staatsministerium des Innern.

Ministerpräsident Dr. Ehard ersucht abschließend, diese Angelegenheit möglichst bald im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.⁷⁵

[XII.] Vorlage eines neuen Landesjugendplanes an den bayerischen Landtag⁷⁶

Staatsminister Dr. Oechsle ersucht, diesen Punkt der Tagesordnung um 8 Tage zurückzustellen.⁷⁷

[XIII.] Internationale Ausstellung „Jagd- und Sportfischerei“ Düsseldorf 1954

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten⁷⁸ habe bei den Ländern angefragt, ob Zuschüsse für diese internationale Ausstellung bereitgestellt werden könnten. Hessen sei anscheinend bereit, 10 000 DM zur Verfügung zu stellen, das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erkläre dagegen, aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nichts geben zu können.

Staatsminister Zietsch stellt fest, das Landwirtschaftsministerium habe einen eigenen Titel für die Förderung derartiger Zwecke, das Finanzministerium dagegen sei nicht in der Lage, einen Sonderbeitrag zu gewähren.

Staatssekretär Maag erwidert, Förderungsmittel seien nicht mehr verfügbar, Bayern als größtes Land könne nicht gut einen Zuschuß ablehnen.

Der Ministerrat beschließt, dem Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen entsprechend, daß das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten selbst feststellen müsse, ob es noch einen Betrag bereitstellen könne.

[XIV.] Bestellung von Grenzschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft⁷⁹

Ministerialrat Dr. Gerner erinnert an den Beschluß des Ministerrats in dieser Sache vom 28. Juli 1953 und berichtet, es sei jetzt eine neuerliche Anfrage des Bundesministers des Innern eingelaufen.⁸⁰

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, die kasernierte Polizei verrichte keinen Einzeldienst und deren Angehörige kämen nicht als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in Betracht. Er beabsichtige, in diesem Sinne dem Bundesminister des Innern zu antworten und bitte, dessen Anfrage herüberzugeben.⁸¹

Zum Schluß der Sitzung erkundigt sich Staatssekretär Dr. Nerreter, wann die Besprechung über den Haushaltsplan 1954 aufgenommen wird; die ursprünglich beschlossene Drei-Wochenfrist sei inzwischen verstrichen.

⁷⁵ Zum Fortgang s. Nr. 189 TOP XII.

⁷⁶ Vgl. Nr. 182 TOP IV.

⁷⁷ Zum Fortgang s. Nr. 189 TOP V.

⁷⁸ Biogramm: luebbeheinrich_83283

⁷⁹ Vgl. Nr. 166 TOP VIII.

⁸⁰ Schreiben des BMJ an die Landesregierungen – mit Ausnahme von Berlin –, 5.11.1953 (StK-GuV 965).

⁸¹ Mit Schreiben vom 8.1.1954 von MD Schwend an das BMJ teilte die Staatsregierung ihren Entschluß zur Vertagung der Angelegenheit mit: „Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung bestehen keine zwingenden Gründe, die Bestellung von Beamten des Bundesgrenzschutzes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmen, bevor der Gesamtkomplex der Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft geklärt ist und auch andere Beamtengruppen bestellt werden können. Der für diesen Fragenkreis von der Konferenz der Justizminister eingesetzte Unterausschuß hat seine Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die Bayerische Staatsregierung hat daher beschlossen, die Entscheidung über die Ernennung von Bundesgrenzschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zurückzustellen, bis die schwebenden Fragen geklärt sind [...]“ (StK-GuV 965). Die Frage der Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wurde in der Folge nach einem Beschluß der Länderjustizminister auf der 22. Justizministerkonferenz in Stuttgart am 10.6.1954 auf Landesebene auf dem Verordnungswege gelöst. Entwurf der Verordnung des StMJu vom 5.7.1954 enthalten in StK-GuV 965. – Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 22. September 1955 (GVBl. S. 183).

Staatsminister Zietsch erwidert, die Vorbesprechungen seien im wesentlichen beendet, er glaube, daß am Dienstag, den 1. Dezember, abends, eine Sondersitzung abgehalten werden könne.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor